

tungen nicht. Denn als « ständig » können nur solche Anlagen und Einrichtungen angesehen werden, die ihrer Verwendung nach dem Geschäftsbetrieb während seiner ganzen Dauer dienen können und jedenfalls nicht bloss auf eine zum voraus mehr oder weniger bestimmt beschränkte Dauer damit verknüpft sind, sondern, wenigstens grundsätzlich, einen auch in zeitlicher Hinsicht integrierenden Bestandteil der Geschäftsorganisation bilden. Allerdings handelt es sich bei den hier in Frage stehenden Anlagen und Einrichtungen nach der vertragsgemäss vorgesehenen Dauer der Bauarbeiten von über drei Jahren um eine an sich erheblich längere Verwendungszeit, als in dem von der Rekurrentin speziell angerufenen neuesten Präjudiz vom 11. Oktober 1911 i. S. Ed. Züblin & C^{ie} gegen Bern (AS 37 I N^o 74 Erw. 2 S. 361 ff.) mit einem Bauvertrage, dessen Erfüllung nur wenige Monate Zeit beanspruchte. Allein dieser Unterschied ist nicht qualitativer Art und vermag eine verschiedene Beurteilung der beiden Fälle auf Grund des festgestellten Begriffs der ständigen Anlagen und Einrichtungen nicht zu rechtfertigen. Nach diesem Begriff ist an der Verneinung eines besonderen Steuerdomizils von Baugeschäften am Orte der Ausführung eines einzelnen Bauvertrages auch bei der heutigen Doppelbesteuerungspraxis, entsprechend den im Urteil Ed. Züblin & C^{ie} angeführten früheren Entscheidungen, allgemein festzuhalten. Wohl mögen sich hiegegen vom Standpunkte des Bauortskantons Erwägungen der Billigkeit ins Feld führen lassen, doch vermeidet diese Lösung andererseits den gewichtigen Nachteil einer allzuweit gehenden Zersplitterung der Steuerpflicht. Ihr stimmt denn auch BLUMENSTEIN in seinem Gutachten, zu Handen des Schweiz. Justiz- und Polizeidepartements, über die bundesgesetzliche Regelung des Doppelbesteuerungsverbotes (S. 73) vorbehalten zu.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheissen und demgemäss die Besteuerung der Rekurrentin durch den Kanton Solothurn und die Gemeinden Olten und Winznau als unzulässig erklärt.

VI. GERICHTSSTAND

FOR

63. Urteil vom 4. November 1915

i. S. Serez gegen Schweiz. Strohhandelsgesellschaft.

Ist es bundesverfassungswidrig, wenn ein kantonales Gericht einen in einem andern Kanton wohnhaften Litisdennunziaten vorlädt?

A. — Die Rekursbeklagte teilte dem Rekurrenten am 9. September 1915 mit, dass eine Ladung Heu, die sie von ihm gekauft und an Winzeler, Ott & C^{ie} in Schaffhausen verkauft habe, von diesen bemängelt werde, dass sie daher genötigt sei, den nicht bezahlten Teil des Kaufpreises einzuklagen und dass sie dem Rekurrenten zur Wahrung des Rückgriffrechtes den Streit verkünde. Auf Grund der Streitverkündung erliess dann das Friedensrichteramt der Stadt Schaffhausen an den Rekurrenten eine Vorladung auf den 13. September und das Bezirksgericht Schaffhausen lud ihn unter Berufung auf §§ 123 ff. Schaffh. ZPO auf den 4. und 28. Oktober 1915 vor.

B. — Gegen diese Vorladungen hat der Rekurrent rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, die Vorladungen seien aufzuheben.

Er beschwert sich wegen Verletzung des Art. 59 BV: Die Rekursbeklagte mache gegen ihn einen persönlichen Anspruch geltend. Er wohne aber in Morges. Die Schaffhauser Gerichte seien daher nicht zuständig, über den erwähnten streitigen Anspruch zu urteilen. Hiezu seien einzig die waadtländischen Gerichte kompetent.

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

1. — Eine Verletzung des Art. 59 BV kann im vorliegenden Fall nicht in Frage kommen. Der Rekurrent wird vor den Schaffhauser Gerichten nicht belangt und diese werden auch nicht über irgendwelchen Anspruch der Rekursbeklagten gegen den Rekurrenten urteilen. Der Rekurrent ist lediglich als Litisdennunziat vorgeladen worden; die Streitverkündung hat bloss den Zweck, dem Rekurrenten Gelegenheit zu geben, die Rekursbeklagte im Prozesse zu unterstützen und auf diese Weise nach Möglichkeit einen allfälligen Rückgriff zu vermeiden. Es ist dem Ermessen des Rekurrenten anheimgestellt, ob er von dieser Gelegenheit Gebrauch machen will.

2. — Es könnte sich höchstens fragen, ob die Vorladungen einen Übergriff in die Gerichtshoheit des Kantons Waadt darstellen, indem sie den Rekurrenten vor die Schaffhauser Gerichte ziehen. Allein der Rekurrent ist prozessrechtlich nach § 123 ff. Schaffh. ZPO nicht verpflichtet, den Vorladungen Folge zu leisten; die Unterlassung der Intervention im Prozess bringt ihm keinen prozessrechtlichen Nachteil. Die Frage kann nur die sein, ob der Rekurrent aus dem Kaufvertrag verpflichtet sei, die Rekursbeklagte in ihrem Prozesse zu unterstützen und ob, wenn in diesem Prozesse die Mängelrüge geschützt wird, dies auch für das Rechtsverhältnis zwischen ihm und der Rekursbeklagten massgebend sei. Eine Vorladung nun, die einem Dritten Gelegenheit geben will, einer allfälligen aus dem eidgenössischen Rechte abgeleiteten Verpflichtung nachzukommen, kann bundes-

rechtlich nicht anfechtbar sein, zumal da z. B. für den Fall der Entwehrung beim Kauf die Art. 193 und 194 OR ausdrücklich den Verkäufer verpflichten, in einem Prozesse auf eine Streitverkündung hin je nach den Umständen zu intervenieren.

Demnach hat das Bundesgericht
e r k a n n t :

Der Rekurs wird abgewiesen.

**64. Arrêt du 5 novembre 1915 dans la cause Speckner
contre Société de construction des Batignolles.**

La mesure préliminaire prévue à l'art. 204, al. 2. CO, pour les ventes à distance, constitue un simple acte probatoire auquel la garantie de l'art. 59 CF ne s'applique pas.

L'art. 204 et 2 CO institue un for particulier, le *forum rei sitae*, qui l'emporte sur le for du domicile prévu à l'art. 59 CF.

A. — A la requête de la Société de construction des Batignolles, à Brigue, le Juge instructeur du district de Brigue a cité, le 1^{er} octobre 1915, A. Bourquin et Henri Speckner, négociants en automobiles, à Genève, à comparaître devant lui, à la maison communale de Brigue, le 15 octobre 1915.

L'exploit porte en résumé :

Ensuite de l'offre d'un sieur Bourquin, à Genève, le représentant de la Société de construction s'est rendu dans cette ville et a conclu avec Speckner, mandataire de Bourquin, l'achat d'un camion-automobile. Ayant constaté que le camion était inutilisable, la Société des Batignolles a vainement adressé des réclamations tant à Bourquin qu'à Speckner. En conséquence, la requérante « se voit obligée de faire constater par des experts l'état » défectueux du camion vendu et le fait que les récla-